

Hauptsatzung der Stadt Oberndorf am Neckar

Inhalt

1. Form der Gemeindeverfassung.....	2
§ 1 Gemeinderatsverfassung	2
2. Gemeinderat	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten.....	2
§ 3 Zusammensetzung	2
§ 4 Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung	2
3. Beschließende Ausschüsse	2
§ 5 Bildung und Zusammensetzung	2
§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten	3
§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen...	3
§ 8 Verwaltungsausschuss	4
§ 9 Ausschuss für Technik und Umwelt.....	6
§ 10 Sonstiges Gremium.....	7
4. Bürgermeister	7
§ 11 Rechtsstellung und Zuständigkeiten	7
§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters.....	10
5. Ortschaftsverfassung	10
§ 13 Einrichtung von Ortschaften, Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte.....	10
§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrates	11
§ 15 Ortsvorsteher.....	12
§ 16 Örtliche Verwaltung	13
6. Schlussbestimmungen	13
§ 17 Inkrafttreten	13
Bekanntgabe	14

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a. N. am 05.05.2026 die Neufassung der städtischen Hauptsatzung beschlossen.

1. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

2. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss, dem Bürgermeister oder einem Ortschaftsrat übertragen ist oder diesen kraft Gesetzes zukommt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 22 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4 Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung

In öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner beschließenden Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde oder einem von ihr hierfür beauftragten Dritten mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig.

3. Beschließende Ausschüsse

§ 5 Bildung und Zusammensetzung

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungsausschuss.

1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Aufgabengebietes zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 12.500 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 8 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten;
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindertageseinrichtungen;
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten;
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten;
 - 1.6 Wirtschaftsangelegenheiten (auch Marktangelegenheiten);
 - 1.7 Liegenschaftsverwaltung, einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) Innerhalb des Geschäftskreises ist der Verwaltungsausschuss zuständig für:

2.1 die Entscheidung über die Besetzung von Stellen der Sachgebietsleitungen, Leitungen der Kindertagesstätten, Leitungen von Kultureinrichtungen und handwerklichen Betriebsstätten, die Entscheidung über die Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen sowie die Beendigung einer Funktionsübertragung. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 8.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Stundung von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist (§ 11 Abs. 3 Ziffer 3.6);

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt;

2.5 die Veräußerung, dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall höher als 50.000 Euro, aber nicht höher als 150.000 Euro ist; § 14 Abs. 3 Ziffer 3.2 (Zuständigkeit des jeweiligen Ortschaftsrats) bleibt unberührt;

2.6 Verträge über die Vermietung von Wohnungen sowie die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 9.000 Euro;

2.7 die Veräußerung beweglicher Sachen im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall;

2.8 die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;

2.9 den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung und den Jahresabschluss der Oberndorfer Wohnungsbau GmbH;

2.10 die Inanspruchnahme der Stadt bei Ausfallbürgschaften von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro;

2.11 die jährliche Bedarfsplanung nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG).

§ 9 Ausschuss für Technik und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);

1.2 Versorgung und Entsorgung;

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;

1.4 Verkehrswesen;

1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,

1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;

1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude;

1.8 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen sowie Park- und Gartenanlagen;

1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

2.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB);

2.2 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bauausführungen (Vergabeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall;

2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall soweit nicht Ziffer 2;

2.4 die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken im Gebiet der Kernstadt

2.5 die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB

(3) Der Ausschuss für Technik und Umwelt ist zuständig für die Entgegennahme von Informationen über laufende Baugenehmigungsverfahren, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, zur Wahrung der kommunalen Planungshoheit.

§ 10 Sonstiges Gremium

Für die Kernstadt Oberndorf a. N. wird ein Sonstiges Gremium „Kernstadtbeirat“ gebildet. Der Kernstadtbeirat besteht aus Mitgliedern des Gemeinderats, die in der Kernstadt wohnhaft sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

4. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung und Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

(2) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen (§ 44 Abs. 2 GemO), soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 44 Abs. 1 GemO):

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 12.500 Euro im Einzelfall;

3.3 alle personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten soweit nicht

a) der Verwaltungsausschuss nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2.1 zuständig ist;

b) die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben ist. Der Gemeinderat entscheidet über die Besetzung von Stellen der Amtsleitungen und Stabstellenleitungen, über die Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen der Amts- und Stabstellenleitungen sowie über die Beendigung der betreffenden Funktionsübertragungen;

3.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

3.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabeleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;

3.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3.000 Euro zeitlich unbeschränkt, in unbeschränkter Höhe bis zu 2 Monaten, unter 60.000 Euro bis zu 12 Monaten;

- 3.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt sowie den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;
- 3.8 die Inanspruchnahme der Stadt bei Ausfallbürgschaften bis zu 5.000 Euro;
- 3.9 die Veräußerung, dingliche Belastung, Erwerb oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall; § 14 Abs. 3 Ziffer 3.2 (Zuständigkeit des jeweiligen Ortschaftsrats) bleibt unberührt;
- 3.10 Verträge über die Vermietung von Wohnungen sowie die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 9.000 Euro im Einzelfall;
- 3.11 die Veräußerung beweglicher Sachen im Wert von bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
- 3.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 3.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen;
- 3.14 die Bildung von Erschließungsabschnitten und Abrechnungseinheiten (§ 37 KAG);
- 3.15 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB;
- 3.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 3.17 die Aufnahme von Krediten.

(4) § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß auch für den Bürgermeister.

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Als Stellvertreter/in des Bürgermeisters wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r nach § 49 GemO bestellt. Ihr/Sein Geschäftskreis wird durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat abgegrenzt. Die/Der hauptamtliche Beigeordnete/r ist Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter im Sinne von § 49 Abs. 4 GemO.

(2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 1 GemO bleibt unberührt.

5. Ortschaftsverfassung

§ 13 Einrichtung von Ortschaften, Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) Das Stadtgebiet besteht neben der Kernstadt aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortschaften:

1.1 Aistaig

1.2 Altoberndorf

1.3 Beffendorf

1.4 Bochingen

1.5 Boll

1.6 Hochmössingen

(2) In jeder der nach Abs. 1 eingerichteten Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(3) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt je 7 Mitglieder. Bei Bestellung eines hauptamtlichen Ortsvorstehers vermindert sich die Zahl der Ortschaftsräte um ein Mitglied.

(4) Wenn der Ortsvorsteher nicht selbst Mitglied im Gemeinderat ist, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann der Gemeinderat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte einen Beamten der Stadt zum Ortsvorsteher ohne Stimmrecht (§ 71 Abs. 2 GemO) bestellen.

§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er besitzt ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Der Ortschaftsrat ist insbesondere zu hören:

2.1 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;

2.2 zur Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für Investitionen in der Ortschaft handelt;

2.3 zur Planung, Errichtung, Benutzung und Betrieb, wesentlichen Änderung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen unter anderem Hallen, Vereins- und Jugendräume, einschließlich Schulen;

2.4 zum Bau und wesentlicher Instandsetzung von Straßen und Wirtschaftswegen;

2.5 zur Aufstellung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen sowie zur Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;

2.6 zur Veräußerung und zum Erwerb von Grundstücken in der Ortschaft, sofern sie für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind;

2.7 zu Personalangelegenheiten der örtlichen Verwaltung.

(3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende, die jeweilige Ortschaft betreffende, Angelegenheiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen:

3.1 Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss), soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 120.000 Euro beträgt - nach Vorbereitung durch die städtischen Fachämter; sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss);

3.2 Veräußerung von Wohnbaugrundstücken, die im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes liegen, bis zu einer Fläche von 550 m² im Einzelfall – im Rahmen der vom Gemeinderat erstellten Grundsätze;

3.3 Verträge über die Nutzung von unbebauten Grundstücken, soweit sie nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden, wenn der jährliche Pachtwert mehr als 9.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall beträgt;

3.4 die Ausgestaltung und Pflege des Ortsbildes, der Park- und Grünanlagen, der Sportanlagen, des Friedhofs und der Kinderspielplätze; im Rahmen der vom Gemeinderat erstellten Grundsätze;

3.5 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken – im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;

3.6 Angelegenheiten der Vereine im Rahmen der vom Gemeinderat erstellten Grundsätze.

(4) Abs. 3 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister übertragen sind.

(5) § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 15 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister und die/den Erste/n Beigeordnete/n ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 16 Örtliche Verwaltung

In jeder Ortschaft wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung: Stadt Oberndorf a. N., Ortsverwaltung (Anfügen des Namens).

6. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11.12.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Oberndorf am Neckar, den 18.05.2026

Matthias Winter
Bürgermeister



Digital signiert - Stadt Oberndorf am Neckar
Natalie.Weidmann 19.05.2026 11:21

Bekanntgabe

Die vom Gemeinderat am 05.05.2026 beschlossene Hauptsatzung wurde am 19.05.2026 im Internet auf der Homepage der Stadt Oberndorf a. N. (www.oberndorf.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Hauptsatzung kann bei der Stadt Oberndorf a. N., Sachgebiet Zentrale Dienste, Klosterstraße 3 in 78727 Oberndorf a.N., während den üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist die Hauptsatzung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt.

Oberndorf am Neckar, 19.05.2026